

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

à cond. — noch kein Ende?

Möge eine große Zeit kein kleines Geschlecht finden! Fast verliert man sich schon in Kleinigkeiten, wie die bisherigen Ergebnisse des Krieges gegen die Fremdwörter erkennen lassen. Deutsch sei die Lösung, erst der Zweck, dann das Mittel. Auch die jetzt gebrauchten Fremdwörter erschöpfen vielfach die Begriffe und Vorgänge im buchhändlerischen Verkehr, den ich hier allein im Auge habe, weder in der sprachlichen noch in der sachlichen Bedeutung. Dies sollte man bedenken, wenn es nicht gelingt, in allen Fällen eine voll bedende deutsche Bezeichnung für den auszumerzenden Teil zu finden. Wie bereits wiederholt im Börsenblatt richtig ausgeführt worden ist, kommt es nicht auf das Wort an, sondern darauf, welchen Sinn man damit verbinden will, natürlich ist dabei auf begründete Bedenken, z. B. rechtlicher Art Rücksicht zu nehmen.

Von diesen Gedanken geleitet, habe ich in der buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 20. Mai 1910 zwanglos, ohne langes Kopfschmerzen die Fremdwörter durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen versucht; das Ergebnis zeigt die folgende Zusammenstellung, die nicht nach den Anfangsbuchstaben geordnet ist, sondern dem Aufbau der Verkehrsordnung folgt. Worte von allgemeiner Bedeutung, wie Kredit, Konkurs u. a. m., habe ich nicht berücksichtigt. Der eine oder andere Ausdruck der Liste wird leicht durch einen passenderen und darum besseren ersetzt werden können, sollen doch meine Vorschläge nur die wirkliche Arbeit auf dem Gebiet der Sprachreinigung im Buchhandel beleben. Wer sich damit befaßt, wird bald zu seiner Freude erkennen, daß die sich bietenden Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Mancher von uns, dem die große Zeit auch in seinem Schrifttum Selbstzucht auferlegt hat, erkannte bald, wie reich und unererschöpflich doch unsere geliebte deutsche Sprache ist.

Deutsche Art, treu gewahrt!

Sortimenter	= Buchhändler
Antiquar	= Altbuchhändler, Altwerkhändler
Kommissionär	= Hilfsbuchhändler
Barfortimenter	= Grofbuchhändler
Rabatt	= Abzug
Firma	= Handelsname, Geschäftsname, Geschäft
Adressbuch	= Anschriftbuch
Nettopreis	= Handelspreis
Publikum	= Kundschaft
Partiebezüge, Partien	= Großbezüge, Sammelbezüge
antiquarischer Vertrieb	= Altbuchvertrieb, Altwerkvertrieb
als Zeitungsprämie abgeben	= als Zeitungsbücher, Zeitungswerke abgeben
Exemplar	= Stück, Einzelwerk, Werk
direkt	= unmittelbar
Datum	= Jahrestag
periodisch	= laufend
Bestellformular	= Bestellschein, Bestellkarte
Telegramme	= Drahtnachricht, Drahtbescheid
à condition	= bedingt
Prozent	= v. H. (vom Hundert)
expedieren	= liefern, versenden
Paragraph	= §, Zahlabschnitt
Faktur	= Rechnung
Termin	= Zeit, Zeitabschnitt
pro komplett	= voll, vollständig
Konditionsgut	= Verlagsgut, bedingtes Gut
Disponenden	= Übertragungsgut
Transport	= Versendung, Beförderung
konfisziert	= beschlagnahmt
Originalbestellzettel	= Bestellzettelschrift
Defekte	= Beschädigungen
der Defekt	= der beschädigte Bogen usw.
franko per	= frei durch
kollationiert	= verglichen
Originalverpackung	= Urverpackung
Schultermin	= Schulzeit
resp.	= oder, bzw.
Remittenden	= Rückgut
Kommissionsplatz	= Austauschplatz, Hilfsplatz

Adressat	= Empfänger
Kommissionswechsel	= Vertretungswechsel
Kommittent	= Auftraggeber, Vertretener
Originalfaktur	= eigene Rechnung, Verlagsrechnung Hausrechnung
Sortiment als Ware	= Gut, Ware
Lagerkatalog	= Lagerverzeichnis
Rechnungspakete	= Rechnungsendungen
Pakete	= Sendungen
Quittung	= Empfangsbestätigung
Wiz	= Anzeige
Fakturabetrag	= Rechnungsbetrag
summarische Angabe	= Vorergebnis
Konto	= Geschäftsstand, Rechnung
Transportzettel	= Abschlußzettel
Differenz	= Abweichung
Summarischer Rechnungs-	
abschluß	= Vorergebnis
Sortimentsgeschäft	= Buchhandlung
Remission	= Rückgabe
Disponierung	= Übertragung
Rehagio	= Rehvergütung
Terminverkehr	= Zeitverkehr
Zurdispositionsstellung	= Übertragung
Remittendenfaktur	= Rückgutrechnung
Disponendenaufstellung	= Übertragungsgutaufstellung
disponieren	= übertragen
Disponendenfaktur	= Übertragungsgutrechnung
Gestrichene Disponenden	= gestrichenes Übertragungsgut
Begleitfaktur	= Begleitrechnung
Remissionsrecht	= Rückgaberecht.

—h.

Valuta-Schwierigkeiten in Österreich.

(Vgl. Nr. 243.)

Eine zweite Form unzulässiger Belastung des Zwischenhändlers durch die österreichischen Auslieferungsstellen reichsdeutscher Verleger besteht darin, daß die Auslieferungsstelle selbständig sowohl einen österreichischen Ladenpreis als einen österreichischen Nettopreis festsetzt und nun, willkürlich den Kursschwankungen folgend, einen österreichischen Ladenpreis schafft, der sich nicht ganz mit dem Kurse deckt, zugleich aber auch einen österreichischen Nettopreis, den sie zu ihrem Vorteil nach oben abrundet. Scheinbar widerspricht dem Zwischenhändler dabei kein Unrecht, wenn die Spannung zwischen Verkaufspreis und Nettopreis dem vom reichsdeutschen Verleger gewährten Rabatt prozentual gleichkommt. In Wirklichkeit aber wird ihm zuunsten des Auslieferers jener bescheidene Kursgewinn gekürzt, der ihm den Verlegerrabatt sozusagen »aufbessert« und den Vertrieb lohnender macht. Dieser Kursgewinn ist dem Sortimenten auch vom Standpunkt des Verlegers um so mehr zu gönnen, als aus dem Sinken der österreichischen Valuta dem österreichischen Sortiment ohnedies schwere Verluste erwachsen. Der Verleger kann nicht wünschen, daß sein Auslieferer neben der vertraglich vereinbarten Auslieferungs-Provision sich zu Lasten des Sortiments einen Kursgewinn verschafft, wie dies jetzt einzelne Wiener Auslieferungsstellen versuchen. Im Gegenteil, der Verleger muß solche Versuche als eine Beeinträchtigung seines Interesses empfinden, dem Zwischenhändler der Konkurrenz wegen den Bezug möglichst günstig zu gestalten. Es wird unter solchen Umständen sich vielleicht empfehlen, wenn insbesondere die reichsdeutschen Zeitschriften-Verleger den österreichischen Sortimenten Faktur zwecks direkter Einzahlung erteilen, wo es sich um größere Kontinuationen handelt, bei kleineren Kontinuationen aber das Inkasso statt über Wien über Leipzig vornehmen, im übrigen jedoch über Wien expedieren.

Diese Ausführungen gelten natürlich nicht für jene Fälle, wo es sich nicht um eine bloße Auslieferung handelt, sondern wo der reichsdeutsche Verleger gegen Übernahmeverpflichtung einer festen Anzahl sozusagen den Verlag einer Publikation für Österreich an eine österreichische Firma abgetreten hat. In diesem Falle ist natürlich die Folge die, daß dieser Depositär nun für seinen Bereich den Ladenpreis und den Barpreis (im Rahmen seiner mit dem Verlag getroffenen Abmachung) selbständig bestimmen wird. Der Verlag hat in diesem Falle nur ein beschränktes Interesse an den Kontinuationen, da er ja bis zu einem gewissen Grade durch die Bindung des Depositärs gedeckt ist.

Wien.

Hugo Keller.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Kamm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

